

Gebrauchslleihevertrag

Fixe Dauer

Verleiher

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon / Natel

PLZ / Ort

E-Mail

Entlehner

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon / Natel

PLZ / Ort

E-Mail

1. Begriff

Durch den Gebrauchslleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner die Sache zu **unentgeltlichem Gebrauche** zu überlassen und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben (Art. 305 bis 311 OR, siehe Anhang 1).

2. Beginn und -dauer

Die Gebrauchslleihe beginnt am und dauert bis

.....
Eine Weiterführung der Gebrauchslleihe erfordert einen neuen schriftlichen Vertrag. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit.

3. Gegenstand der Gebrauchslleihe

Grundstück in der Gemeinde		Fläche	Bodennutzung im Zeitpunkt des Antrittes (stehende Saaten, gepflügt, ungepflügt, Kunstwiese, Naturwiese, Weide)		Obstbäume
Nr.	Bezeichnung	Aren	Art der Nutzung	Aren	Anzahl

4. Gebäude in Gebrauchslleihe

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung

5. Bewirtschaftung

Der Entlehner verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung.

Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Zeit der Gebrauchsleihe hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der Entlehner nur mit schriftlicher Zustimmung des Verleihers vornehmen.

6. Obstbäume

Die angemessene Pflege der Obstbäume ist Sache des Entlehners. Obst- und andere hochstämmige Bäume dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verleihers entfernt werden. Ohne andere Abmachungen gehört der Obstertrag dem Entlehner.

7. Unterhalt

Der Entlehner hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gebäude, Gräben, festen Zäune, Drainageleitungen, usw. nach Ortsgebrauch auf seine Kosten zu übernehmen.

8. Leistungen

Soweit der Entlehner Leistungen erbringt, gelten diese ausdrücklich nicht als Entgelte, sondern sind im Rahmen von Art. 307 OR zu beurteilen.

9. Weitergabe des Gebrauchs

Der Entlehner darf den Gebrauch des Vertragsgegenstands nicht einer anderen Person überlassen.

10. Rechtsverhältnis

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Pachtverhältnis handelt und dieser Vertrag somit nicht dem landwirtschaftlichen Pachtrecht untersteht.

11. Beendigung der Gebrauchsleihe: Es gelten die Artikel 309 bis 311 des OR

¹ Bei bestimmter Dauer kann der Verleiher die Sache vorzeitig zurückfordern, wenn der Entlehner dieses vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend braucht.

² Die Gebrauchsleihe endet mit dem Tod des Entlehners.

12. Rückgabe der Gebrauchsleihe

Ist nichts anderes vereinbart, hat der Entlehner den Vertragsgegenstand im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, in dem er sie angetreten hat (stehende Saaten, gepflügt, ungepflügt, Kunstwiese, Naturwiese, Zustand der Bäume). Dabei gelten stehende Saaten und intakte Kunstwiesen als gleichwertig.

13. Weitere Vereinbarungen

Die Mängelliste in Anhang 2 ist Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum

.....

Der Verleiher

.....

Ort, Datum

.....

Der Entlehner

.....

Anhang 1 Auszug aus dem Schweizerischen Obligationenrecht «Die Gebrauchsleihe»

A. Begriff

Art. 305

Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichten sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.

B. Wirkung

I. Gebrauchsrecht des Entlehners

Art. 306

¹ Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, der sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt.

² Er darf den Gebrauch nicht einem andern überlassen.

³ Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

II. Kosten der Erhaltung

Art. 307

¹ Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache, bei geliehenen Tieren insbesondere die Kosten der Fütterung.

² Für ausserordentliche Verwendungen, die er im Interesse des Verleihers machen musste, kann er von diesem Ersatz fordern.

III. Haftung mehrerer Entlehner

Art. 308

Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften Sie solidarisch.

C. Beendigung

I. Bei bestimmtem Gebrauch

Art. 309

¹ Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endigt sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch gemacht hat oder mit Ablauf der Zeit, binnen deren dieser Gebrauch hätte stattfinden können.

² Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner sie vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

II. Bei unbestimmtem Gebrauch

Art. 310

Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann er sie beliebig zurückfordern.

III. Beim Tod des Entlehners

Art. 311

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den St. Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil, Tel. 071 394 60 10 oder info@bauern-sg.ch, Website: www.bauern-sg.ch

Anhang 2 Detaillierte Mängelliste bei Antritt der Gebrauchsleihe

	Teil des Gegenstandes	Mangel
1	Boden	
2	Gebäude	
3	Erschliessung	
4	Einrichtungen	
5	Anderes	

Weitere Vereinbarungen / Bemerkungen